

EDITORIAL

Auf gute Gesundheit!

Gesundheit ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Beschäftigte und Unternehmen ihrer Tätigkeit erfolgreich nachgehen können. Um das körperliche und psychische Wohlbefinden zu gewährleisten, ist es wichtig, Arbeitsbedingungen gesundheitsförderlich zu gestalten und Gesundheitskompetenzen der Beschäftigten zu stärken.



VBG/SCHUPPELUS

Tobias Belz ist Koordinator des Präventionsfelds Gesundheit mit System bei der VBG.

Genau wie die Planung, Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes, erfordert die nachhaltige Verankerung des Themas „Gesundheit“ im Betrieb ein systematisches Vorgehen. Zur Unterstützung bei der Einführung eines

betrieblichen Gesundheitsmanagements hat die gesetzliche Unfallversicherung VBG das Angebot „GMS – Gesundheit mit System“ mit einem 7-stufigen Handlungskreislauf entwickelt: 1. Günstige Rahmenbedingungen schaffen, 2. Bestandsaufnahme, 3. Auswertung, 4. Ziele, 5. Maßnahmen, 6. Umsetzung, 7. Erfolgskontrolle und Verbesserung. Durch stetiges Durchlaufen des GMS-Handlungskreislaufs wird das Thema Gesundheit nachhaltig im betrieblichen Kontext verankert und ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gewährleistet.

Ein betriebliches Gesundheitsmanagement ist nicht nur für Großbetriebe sinnvoll. Im Gegenteil: Gerade wer weniger Beschäftigte hat, muss sich nachhaltig und systematisch um deren Gesundheit kümmern, um langfristig am Markt bestehen zu können.

Ihr **Tobias Belz**

01 BRANDSCHUTZ

Planungsspielraum

Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ ersetzt seit 2013 die BGR/GUV-R 133.

Dadurch erhalten Planer mehr Entscheidungsspielraum beim Thema Brandschutz. Grundsätzlich unterscheidet die ASR A2.2 zwischen den Kategorien „normale Brandgefährdung“ und „erhöhte Brandgefährdung“. Um höhere Brandschutzziele zu erreichen, sind vielfältige Optionen erlaubt: von einer höheren Anzahl an Feuerlöschern bis hin zu Brandmelde- und Feuerlöschanlagen (Kap. 5.2.4 - 3). So entsteht mehr Freiraum für individuelle, technische Lösungen. (kz)

THEMEN DIESER AUSGABE

- 01 **Brandschutz**
Mehr Planungsspielraum durch ASR A2.2
- 02 **Baustellenverordnung**
Pflichten auf der Baustelle
- 03 **Sicherheitstechnik**
Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen
- 04 **Aufzüge**
Sicherheit und Komfort
- 05 **Gebäudetechnik**
Digital vernetzt auf der Light + Building

Pflichten auf der Baustelle

Bei der Einrichtung einer Baustelle müssen sowohl zivilrechtliche Vorschriften als auch die oft weniger bekannten öffentlich rechtlichen Vorschriften beachtet werden. Neben dem Arbeitsschutzgesetz und den Bauordnungen der Bundesländer enthält auch die Baustellenverordnung (BaustellV) eine Reihe von Regelungen, die ein Bauherr und die von ihm beauftragten Dritten kennen sollten, wenn sie keine Ordnungswidrigkeit riskieren wollen.



Die Baustellenvorankündigung für die Behörde wird vom Koordinator erstellt.

Eine Baustelle ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird, bei dem ein oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchgeführt werden.

Die Einrichtung der

Baustelle beginnt mit den wesentlichen vorbereitenden Arbeiten am Ort des Bauvorhabens, die unmittelbar vor dessen Durchführung erforderlich sind. Hierzu gehören der Aufbau von Sozialeinrichtungen sowie die Instal-

lation von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Anlieferung von Baumaterialien, Maschinen und Geräten. Die Planung eines Bauvorhabens umfasst auch die Integration der Maßnahmen des Bauherrn oder des beauftragten Dritten. Sind auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, muss ein Koordinator bestellt werden. Das kann auch der Bauherr selbst sein. Zur zentralen Pflicht des Koordinators gehört, eine so genannte Baustellenvorankündigung bei der zuständigen Behörde abzugeben und diese sichtbar auf der Baustelle auszuhängen, wenn eine Grenze von 30 Arbeitstagen überschritten wird und gleichzeitig mehr als 20 Beschäftigte anwesend sind oder alternativ ein Arbeitsumfang von voraussichtlich mehr als 500 Personentagen erreicht wird. Bereits ein nur fahrlässiger Verstoß gegen das Gebot der Baustellenvorankündigung sowie ein fehlender Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, der bei besonders gefährlichen Arbeiten erstellt werden muss, können mit einem hohen Bußgeld geahndet werden. Bei einer Vorsatzhandlung, durch die das Leben oder die Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet werden, kann sogar eine Strafverfolgung drohen. Es lohnt sich also für Bauherren, Planer und Errichter, sich mit den einschlägigen Vorschriften intensiv zu beschäftigen. (ms)

www.dgwz.de/baustellv

Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen

Der im Juni 2015 erschienene Norm-Entwurf DIN EN 16763 „Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen“ regelt die Mindestanforderungen für die Planung, Installation, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung von Sicherheitssystemen für Alarm und Brandschutz.

Festgelegt werden die Dienstleistungsorganisation sowie die Mindestanforderungen bei Kompetenzen und Erfahrungen der Beschäftigten. Die Norm gilt sowohl für Arbeiten vor Ort als auch für den Fernzugriff, und zwar unabhängig vom Projektumfang sowie von der Struktur und Größe des Dienstleisters. Er umfasst Brandmeldeanlagen, ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen sowie Alarmanlagen. Als ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen gelten dabei zum Beispiel wasserbasierte

Sprinkler, Gaslösch-Systeme, aber auch Rauch- und Wärmeabzugsanlagen. Alarmanlagen im Sinne des Normentwurfs sind Einbruchmeldeanlagen, Überfallmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Freilandüberwachungssysteme, Videoüberwachungsanlagen und sämtliche weitere Überwachungssysteme für sicherungstechnische Anwendungen. Ausgenommen von der Norm sind dagegen Personen-Notsignalanlagen und Alarmempfangszentralen. (mg)

www.dgwz.de/en-16763



Die neue DIN EN 16763 regelt Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

Sicherheit und Komfort

Beim Bau von Aufzugsanlagen müssen zukünftig höhere Anforderungen beachtet werden. Die Sicherheitsstandards für Personen- und Lastenaufzüge werden durch die neuen Normen DIN EN 81-20 und DIN EN 81-50 erhöht und der Komfort für die Nutzer gesteigert.

Die Normenreihe DIN EN 81 beschreibt „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen“. Anfang 2015 sind zwei neue Normen der Reihe in Kraft getreten und werden nach der Übergangsfrist zum 1. September 2017 verbindlich. Die DIN EN 81-20:2014-11 „Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge“ definiert die Vorgaben für die Konstruktion und die technischen Eigenschaften von Aufzügen. Sie schreibt vor, welche Bedingungen beim Einbau von Aufzügen zu beachten sind. Die DIN EN 81-50:2015-02 „Teil 50:

Konstruktionsregeln, Berechnungen und Prüfungen von Aufzugskomponenten“ legt fest, wie Auslegungen und Prüfungen von Komponenten durchzuführen sind. Die neuen Normen ersetzen die EN 81-1 und EN 81-2. Bei Aufzugsanlagen muss nun mehr Platz durch größere Schutzräume in Schachtkopf und Schachtgrube eingeplant werden, möglichst ohne Schachtabmessungen zu vergrößern. In der Kabine ist eine hellere Beleuchtung gefordert und Aufzugstüren haben größere Kräfte als bisher auszuhalten. Bei Glastüren soll die Gefahr verringert werden, dass Kinderhände eingeklemmt werden. Alle Aufzüge müssen mit Lichtgittern an den Türen ausgestattet werden und eine gute Haltegenauigkeit erreichen. (gs) www.dgwz.de/en-81



THYSEKORP
Moderne Aufzüge werden nach DIN EN 81-20 und DIN EN 81-50 sicherer und komfortabler.

Digital vernetzt

Die Light + Building, Weltleitmesse für Licht- und Gebäudetechnik, findet das nächste Mal vom 13. bis 18. März 2016 in Frankfurt statt.

Rund 2.500 Aussteller präsentieren ihre Neuheiten für Licht, Elektrotechnik sowie Haus- und Gebäudeautomation. Dieses integrierte Angebot macht die Light +



MESSE FRANKFURT EXHIBITION GMBH / JENS LIEBCHEN
Die Light + Building ist die weltweit größte Messe für Licht- und Gebäudetechnik.

Building zur Weltleitmesse mit einem in Tiefe und Breite einzigartigem Produktspektrum. Die Ansprüche an Sicherheit, Energieeffizienz und Komfort steigen. Um sie zu erfüllen, muss die Gebäudetechnik verschiedenste Gewerke bündeln. „Digital –

individuell – vernetzt“ heißt deshalb das Leitthema 2016. Täglich geführte Messerundgänge für technische Planer werden von der DGWZ angeboten. (mf)

www.dgwz.de/light-building

+++ KURZ NOTIERT +++

ISO 9001 auf Deutsch erhältlich

Seit November 2015 gibt es die DIN EN ISO 9001:2015-11 für Qualitätsmanagementsysteme in der deutschen Fassung. www.dgwz.de/iso-9001

+++

Technische Ergänzungen zur VOB/C

Zahlreiche Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) der VOB Teil C wurden überarbeitet, u.a. DIN 18386 „Gebäudeautomation“. www.dgwz.de/vob

+++

Perimeter Protection 2016 in Nürnberg

Vom 12. bis 13. Januar 2016 findet die internationale Fachmesse für Perimeter-Schutz, Zauntechnik und Gebäudesicherheit statt. www.perimeter-protection.de

+++

Neue Bauregelliste A, B, C veröffentlicht

Die Bauregelliste Ausgabe 2015/02 wurde im Oktober 2015 vom DIBT veröffentlicht und kann kostenlos heruntergeladen werden. www.dibt.de

Neues Seminarprogramm 2016

Die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird in 2016 weitere Veranstaltungen mit Themen rund um Planung, Errichtung und Betrieb von Technischer Gebäudeausrüstung in das Programm aufnehmen.

Um die besten Dozenten für neutrale Fachseminare zu gewinnen, werden die führenden Fachleute der Branchen angesprochen. In der Planung sind u.a. neue Seminare zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldetechnik, Sprachalarmierung, Feststellanlagen, Videoüberwachung, Zutrittskontrollsysteme, Aufzüge und Fahrtreppen, Beleuchtungstechnik und Lichtsteuerung, Bewertung von Immobilien, Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9001. Mit Branchen- und Berufsverbänden, Kammern, Fachmedien und Messgesellschaften werden in 2016 weitere Kooperationen geschmiedet, um für Planer, Errichter und Betreiber bessere Informationen und Veranstaltungen anbieten zu können. Interessenten können das Seminarprogramm 2016 mit dem Stichwort „2016“ per E-Mail an veranstaltungen@dgwz.de anfordern. Abonnenten des Planerbriefs werden automatisch über die neuen Termine informiert. (er) www.dgwz.de/veranstaltungen

02. NOV

2015

Dortmund**Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme** für die Sicherheit an Schulen

03. NOV

2015

Hamburg**Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme** für die Sicherheit an Schulen

03. NOV

2015

Hannover**Rufanlagen**

Fachkraft nach DIN VDE 0834

05. NOV

2015

Koblenz**Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme** für die Sicherheit an Schulen

18. NOV

2015

Frankfurt**Technischer Risikomanager**

nach DIN VDE V 0827

18. NOV

2015

Hamburg**Feuerwehrpläne**, Flucht- und Rettungspläne sachkundig erstellen

24. NOV

2015

Dortmund**Sicherheitsstromversorgung** für medizinische Einrichtungen

25. NOV

2015

Dortmund**Notbeleuchtung**, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsleitsysteme

25. NOV

2015

Mannheim**Feuerwehrpläne**, Flucht- und Rettungspläne sachkundig erstellen

26. NOV

2015

Frankfurt**Rufanlagen**

Fachkraft nach DIN VDE 0834

27. JAN

2016

Dortmund**Betriebssicherheitsverordnung**

17. FEB

2016

Dortmund**Baustellenverordnung**

18. FEB

2016

Frankfurt**Baustellenverordnung**

25. FEB

2016

Dortmund**Gefährdungsbeurteilung** nach Arbeitsstättenverordnung in der Praxis

www.dgwz.de/seminare

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für
wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH
Louisenstraße 120
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon 06172 98185-0
Fax 06172 98185-99
E-Mail info@dgwz.de
www.dgwz.de

Verantwortlich i. S. d. P.

Eckart Roeder (er), Geschäftsführer

Redaktion

Tobias Belz (tb), Koordinator des Präventionsfelds Gesundheit mit System (GMS), Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG); **Marko Grapentin** (mg), Mitglied im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) und Sprecher der ARGE DIN 14675 im VAZ e.V.; **Messe Frankfurt GmbH** (mf); **Dr. Gerhard Schiffner** (gs), Head of Codes & Safety, ThyssenKrupp Elevator AG; Rechtsanwalt **Matthias Schütte** (ms), Rechtsanwälte Helms - Renner - Wirth, Hannover; **Klaus Zöller** (kz), ZBT Zöller Brandschutztechnik e.K., Sarstedt
Copyright © Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.